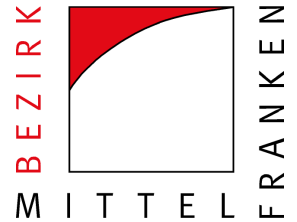


Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze des Bezirks Mittelfranken für die Vergabe freiwilliger Zuwendungen im Kulturbereich

vom 01.11.2014



1. Der Bezirk Mittelfranken fördert auf freiwilliger Basis, entsprechend der Aufgabenstellung des Art. 48 Abs. 1 der Bezirksordnung, die Wissenschaft, Kunst- und Kulturpflege.

2. a) Gefördert werden
 - Wissenschaft und Forschung
 - Museen, Sammlungen, Ausstellungen
 - Theater-, Konzert- und Musikpflege
 - Volksmusik
 - Kunstpflege
 - Heimatpflege
 - Jüdische Geschichte und Kultur
 - Limes-Projekt
 - Denkmalpflege

b) Für den Bereich der Denkmalpflege, Theater-, Konzert- und Musikpflege, Volksmusik und Limes-Projekt bestehen eigene Richtlinien.

3. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel individuell bemessen.

4. Förderungsfähige Vorhaben:
 - 4.1 Die Förderung in den einzelnen Bereichen erfolgt nach Schwerpunkten. Gefördert werden in der Regel Maßnahmen und Einrichtungen, die überörtliche oder regionale Bedeutung haben.
 - 4.2 Besondere Beachtung findet die Pflege und Erhaltung fränkischen Kulturgutes. Vorrangig werden Projekte gefördert, die ohne Hilfe des Bezirks nicht verwirklicht werden könnten.
 - 4.3 Als besondere Kriterien werden die Unterstützung von Privatinitiativen und die aktive Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner Mittelfrankens am kulturellen Geschehen gewertet.
 - 4.4 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen und Einrichtungen im Bereich des Bezirksgebietes.



5. Kommunale Gebietskörperschaften, staatliche Stellen, Einzelveranstalter und Einzelveranstaltungen erhalten nur in Sonderfällen Zuschüsse.
6. Verwendung:
 - 6.1 Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung auf Verlangen über das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
 - 6.2 Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.
 - 6.3 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

7. In-Kraft-Treten:

Diese Grundsätze treten am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze vom 01.01.1984 außer Kraft.

Ansbach, 23.10.2014
Bezirk Mittelfranken

Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident